

Epigraphisches.

Neue Gladiatoren= Tesseren.

Zu den zwei bereits in Bd. XIX S. 460 nachgetragenen Tesseren ¹⁾ kommt zunächst als dritte neue die von Henzen im Bulletino von 1865 S. 101 mitgetheilte, welche sich in unsere Liste also einreihet:

64^a PHILETVS
RVTILI
SP·K·APR
TI·PLAV·ET·COR

1) Die eine (STEPHANVS | MAMMI u. s. w.) ist seitdem in Pr. Lat. epigr. suppl. V (Bonn 1864) facsimilirt gegeben und daselbst S. XIII besprochen worden. Die hier nach Henzen's Mittheilung gegebene Bestätigung meiner im Rh. Mus. XIX S. 461 geäußerten Vermuthung, daß Garrucci's Angabe über die Bohrlöcher falsch sein werde, hat Henzen seitdem selbst bezeugt im Bull. 1865 S. 162 f.

Daß die Consuln des J. 798, Ti. Plautius Silvanus Aelianus (aus dessen zweitem Consulat vom J. 827 die jüngste aller unserer Tesserer, n. 67, herrührt) und T. Statilius Taurus Corvinus, gemeint sind, zeigt Henzen. In Tusculum gefunden, ist die Tessera so gut wie stadtrömischer Herkunft. Ihre Durchbohrung ist die normale. Eben so normal ist die | longa in RVTILLI, im Einklange mit Ovid's Messung 'robur mirare Rutili' ep. ex Ponto I, 3, 63: dagegen das 'Famae Rutibulum suae relinquens' bei Martial V, 56, 6 mit vollstem Recht der Schreibung *Rutibulum* gewichen ist. Zum völgütigen Beweise also, daß der Name Rutilius gar nichts mit rutilus gemein hat, sondern vielmehr auf denselben Stamm ruo zurückgeht, von dem rütrum und rütellum (Pomponius und Lucilius bei Nonius S. 18, 20) abgeleitet sind, und zwar selbst abgeleitet mittels der, einem Ilius völlig gleichberechtigt zur Seite stehenden Bildung ilius. Wobei das von Lachmann zu Lucrez S. 36 betonte Nebeneinander eines rü- und rü- in die Grenzen zurückzuweisen ist, welche de fictibus Lat. ant. S. 10 näher angebeutet wurden.

Von der Tessera n. 27: RVFIO | PETILLI | SP·ID·NOV | C·IVL·M·AEM, abgebildet auf Taf. I L, urtheilte ich S. 328 (38), daß ihr Schriftcharakter nicht recht antiken Typus zeige, daß inbeß doch die Anstöße, die derselbe darbiete, nicht durchschlagend genug erschienen, um, bei sonstiger Anstoslosigkeit, zu einer entschiedenen Verdächtigung zu berechtigen. Es gewährt eine gewisse Befriedigung, jetzt den urkundlichen Beweis in Händen zu haben, welcher unverächtliche Instanz der paläographische Eindruck bilde. Durch Dr. Helbig's Güte erhielt ich (gerade vor einem Jahre, wo ich mich mit ganz andern Falschheiten als denen antiker Tesserer herumzuschlagen hatte) die Abdrücke zweier Tesserer, die sich im Privatbesitz eines Herrn Charret in Paris (Nuteil?) befinden. Davon ist die eine die oben bezeichnete, also ein Doppelgänger des Londoner Exemplars, dessen Facsimile ich gegeben. Könnte ich auch das Pariser Exemplar hier facsimilirt beifügen, so würde der erste Blick jeden überzeugen, daß das Londoner nur Copie, das Pariser das wahre Original ist: so vollkommen normal und correct sind auf letzterm sowohl die übrigen, als namentlich auch diejenigen Buchstabenformen, welche bei erstern den hauptsächlichlichen Verdacht begründeten.

Diese Erfahrung ist aber insofern nicht unwichtig, als sie uns in immer weiterm Umfange die Thatsache constatiren hilft, daß vollkommen ächte Stücke vielfach sind nachgemacht und in modernen Copien vervielfältigt worden, offenbar in gewinnsüchtiger Absicht. Ich habe verglichen von vier Nummern (6. 15. 18. 34) bestimmt nachgewiesen S. 326 (36) vgl. m. S. 300—302 (10—12), und von diesem Verhältniß Anwendung gemacht auf n. 41 (DEMETRIVS | FADENI |

SP · K · IVN | L · LENT · M · MES · COS) mittels einer Argumentation, deren Berechtigung nunmehr ganz deutlich zu Tage tritt. Es kann jetzt keine Frage mehr sein, daß auch das auf Taf. II S abgebildete Exemplar des Britischen Museums nur eine moderne Copie ist, aber auch nur als solche das beigelegte Verdächtigungssterndchen verdiente. Denn andererseits stellt sich nun auch die gute Regel heraus, nicht um der bloßen graphischen Modernität willen eine Tessera, die sonst in ihrer Fassung keinerlei Bedenken gibt, ohne Weiteres zu verurtheilen, vielmehr zwischen absoluter Richtigkeit und absoluter Fälschung unter geeigneten Umständen ein mittleres Drittes gelten zu lassen, daß der Epigraphik einen reinen Gewinn zuführt.

Viel schwerer zu glauben ist allerdings erfahrungsmäßig der umgekehrte Fall, daß ein moderner Fabrikant gute alte Schrift zu bilden vermochte: und doch wird man kaum umhin können, ihn für die zweite von Helbig mitgetheilte Tessera anzunehmen, welche diese Gestalt hat:

	T · CARISI
•	L · CESTI
	SP · ID · APRI
•	Q · METEL · P ·

Stünde nicht in der ersten Zeile das **T** vor **CARISI**, so ließe sich die Tessera, unter Annahme verschiedener Unregelmäßigkeiten, allenfalls vertheidigen. Das **P** der vierten Zeile kann schlechterdings nichts anderes sein als das Pränomen des zweiten Consul, für dessen Nomen oder Cognomen der Platz nicht ausreichte, wie ja selbst der Punkt nach **P** deutlich genug erkennen läßt. Wenn allerdings auch in n. 21 der zweite Consul nur mit **AP** bezeichnet ist, so ist dieß doch vermöge der eigenthümlichen Nomenclatur des Appisch-Claudischen Geschlechts ein ganz singulärer Fall, der nicht genau vergleichbar ist. Indessen könnten wir ja ein unter den Händen des Verfertigers mißglücktes und darum verworfenes Exemplar vor uns haben. Einen Consul Q. Metellus mit einem Kollegen, dessen Pränomen P. war, gibt es nicht außer dem Q. Caecilius Q. f. Q. n. Metellus Nepos, der im Jahre d. St. 697 mit P. Cornelius P. f. L. n. Lentulus Spinther das Consulat bekleidete. Nach dem **P** ist nur für einen Buchstaben, kaum etwa noch für ein **LE** (oder aber **CO**) Platz, was möglicherweise dem Verfertiger nicht genügend schien für **LEN** oder **COR**. So weit wäre also eine ächte Ueberlieferung denkbar, wenn auch immer nur eine mittelbare. Dieses nämlich nicht sowohl wegen der ungewöhnlichen

Abkürzung **APRI** statt **APR** (nachdem die Mommsen'sche Schreibung **OCTO** in n. 47 dem **OCT** der Scaliger'schen Abschrift gewichen ist), als wegen der Figur des **P** mit geschlossener Schlinge, die uns auf den achten Tesserer nicht vor der Augusteischen Zeit (n. 30. 31. 33 u. s. w.) entgegentritt. Denn von diesem einzigen Punkte abgesehen, ist eben, wie ich ausdrücklich hervorheben muß, der übrige Schrifttypus in bester Ordnung, wenn auch immerhin um etwas zierlicher oder doch regelmäßiger, als es gerade schon das Ende des siebenten Jahrhunderts mit sich zu bringen pflegt. — Also angenommen, es wäre hier ein an sich ächtes Stück nur copirt worden: jedenfalls könnte auf dem achten nicht **T·CARISI** gestanden haben. Die, wenn auch nicht gewöhnliche, Hinzufügung des Pränomen **L** vor dem **CESTI** der zweiten Zeile könnte man sich wohl allenfalls gefallen lassen, da, zwar nicht genau dasselbe, aber doch etwas Aehnliches in den Beispielen n. 12 **ANCHIAL | SIRTI·L·S**, n. 26 **PAMPHILVS | SERVILI·M·S** vorkömmt. Aber was soll **T·CARISI** sein? Wenn **T. Carisi(us)** und **L. Cesti(us)** auf den ersten Anblick als Nomina zweier liberi erscheinen müssen, so ist eben schon die Vereinigung zweier Personen überhaupt ein Unsinn für eine Gladiatorentessera, zweitens aber auch das Auftreten Freier im Gladiatorenspiel für das J. 697 eine Unmöglichkeit: abgesehen davon, daß **Carisius**, was freilich später Gentilname geworden ist, dieß schwerlich schon in so früher Zeit war. Diese kannte **Carisius** = **Charisius** sicher nur als Cognomen. Wenn hier die Nichtaspiration allerdings zu der bezeichneten Epoche vortrefflich passen würde, so kann ja doch weder ein Sklave ein Pränomen haben, noch auch, wie ich glaube, ein zufällig auf **ius** ausgehender Sklavename mit **i** abgekürzt werden, wie von alter Zeit her gewohnheitsmäßig die römischen Gentilnomina auf **ius**; wenigstens erinnere ich mich keines Beispiels. — Immer kämen wir so mit einem **T·CARISIVS** nur auf den Freigelassenen eines **L·CESTIVS** (da ja die Annahme eines andern Pränomen als des dem Patronus eigenen als sehr möglich zugegeben werden muß), und somit auf ein für den Ausgang des 7. Jahrh. kaum weniger unerhörtes Factum, als das eines freigebornen Gladiators wäre. — Wer mit aller Gewalt die Aechtheit der Tessera vertheidigen wollte, müsse sich auf den Ausweg retten, daß ein Sklave des **L. Cestius** Namens **Charisius** am 13. April aufgetreten, kurz darauf aber unter Beilegung des Pränomen **Titus** freigelassen, und in Folge dessen nun auf der mittlerweile angefertigten Tessera mit Rücksicht auf den seitdem veränderten Stand als **T. Carisius L. Cesti** bezeichnet worden sei. Allerdings noch immer incorrect genug: denn wenn der Sklave regelrecht als **CARISIVS | CESTI** (oder allenfalls **L·CESTI**, wenn

nicht **CESTI · L · S**) aufzuführen war, so kam dem Manumittirten die Bezeichnung **T · CESTI (VS) | (L · L ·) CARISIVS** zu. Die Unmöglichkeit, daß einem ursprünglichen oder ursprünglich beabsichtigten **CARISI | L · CESTI** später, auf Grund eines solchen Vorganges, oder überhaupt eines Versehens, ein **T** vorgelegt, die ganze Arbeit aber sodann eben als eine verunglückte (auch wegen des fehlenden zweiten Consuls verunglückte) vom Verfertiger selbst verworfen und durch eine neue, correctere ersetzt wurde, während sich zufällig das verworfene Exemplar auf unsere Zeit erhielt —, diese Unmöglichkeit ist freilich nicht zu beweisen. Auch die andere nicht, daß ein moderner Nachbildner ein ächtes Stück, das er vor sich hatte, aus Unverstand oder Spielerei mittels eines zugesetzten **T** (vielleicht auch **L**) interpolirte. Aber gewiß steht es um die Glaubwürdigkeit eines Monumentes schlimm genug, das so advocatischer Bertheidigungskünste bedarf, um sich nur einigermaßen zu halten. Wie es uns jetzt vorliegt, und ehe nicht etwa ein neuaufgefundenes Exemplar einer oder der andern der angedeuteten Hypothesen zur nähern Stütze dient, existirt die *Lessera* für die wissenschaftliche Epigraphik nicht ¹⁾.